

Leistungsvereinbarung

gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Landkreis Waldeck-Frankenberg
vertreten durch Herrn **Karl-Friedrich Frese, EKB**
Südring 2
34497 Korbach

und

Leistungserbringer

M.I.B. - Menschen. Individuell. Begleiten.
Mederichstr. 4
34454 Bad Arolsen

Trägerart:	Privater Träger
Trägergruppe oder Dachverband:	bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.; VPK-Hessen - Verband privater Träger der freien Kinder,- Jugend- und Sozialhilfe in Hessen e.V.
Name und Anschrift der Einrichtung:	M.I.B. - Menschen. Individuell. Begleiten. Mederichstr. 4 34454 Bad Arolsen Tel.: 05691/911090
Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern abweichend):	Siehe angehängte Konzeption der jeweiligen Projektstelle

Die folgende Leistungsvereinbarung Seite 1 bis 18 gilt

von: _____

bis: _____

oder ab: 20.09.2021

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Korbach, 15.09.2021	Bad Arolsen, 15.09.2021
 Frese - EKB	 Träger der Einrichtung
Stempel	M.I.B. Menschen. Individuell. Begleiten. 34454 Bad Arolsen Mederichstr. 4 Fon: 05691/ 50387 www.menschen-begleiten.de Stempel

1. Ziele des Leistungsangebotes / Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung

Die Ziele sind in ihrer methodischen Ausgestaltung stets auf den Einzelfall ausgerichtet und orientieren sich an der Hessischen Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff des SGB VIII (Stand 2015).

Ziele nach § 34 SGB VII sind u.a.:

- Entwicklungsförderung von jungen Menschen

Unterstützung der Alltagsstruktur- und Gestaltung in allen Lebensbereichen (Hausaufgaben, Mahlzeiten, Freizeit, Hauswirtschaft, Finanzen). Soziale Integration in das Umfeld (Vereine, Schule). Integration in die Einrichtung und das neue Lebensmilieu. Entlastung des jungen Menschen und der Herkunftsfamilie, um neue Entwicklungsschritte zu ermöglichen. Eine Entlastung kann sich zunächst durch die gegebene Trennungssituation einstellen.

- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Durch eine Fremdunterbringung kann eine Entspannung im gesamten Familienapparat eintreten und eine Neuannäherung stattfinden. Die Eltern sehen und fühlen sich bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Betreuern und dem Jugendamt in Erziehungsfragen unterstützt und in anstehenden Entscheidungen gestützt.

- Rückkehr in die Familie/ oder Übergang zur Erziehung in einer anderen Familie
- Unterstützung bei der Vermittlung und Anbahnung von Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten für die Eltern oder die gesamte Familie, wenn es benötigt wird
- Frühzeitige Einleitung des Übergangs durch Besuche des neuen Lebensumfeldes
- Gezielte Absprachen mit dem fallführenden Jugendamt
- Transparente Begleitung zum Übergang für die Nachfolgeeinrichtung oder in das Elternhaus für Fachkräfte; Eltern und jungen Menschen durch Vor- und Nachgespräche während der Übergangszeit
- Familien sollen bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages unterstützt, beraten und begleitet werden
- Lebensform auf längere Zeit

Die Vorbereitung auf selbständige Lebensführung beinhaltet u.a. die:

- Sicherung eines Schul- bzw. Ausbildungsplatzes mit der Möglichkeit einen Abschluss zu erlangen und sich hiernach in ein dauerhaftes Berufsleben eingliedern zu können.
- Strukturierte Planung und formelle Vorbereitung mit dem jungen Menschen und aller Beteiligten auf Verlegung bzw. Entlassung in die Herkunftsfamilie oder eine eigenständige Lebensführung
- Unterstützung und Begleitung in den unterschiedlichen Bereichen der Alltagsbewältigung im Umgang mit Behörden, Anträgen, der Einteilung von zur Verfügung stehender Gelder und der eigenen Haushaltsführung

Ziele nach § 35 SGB VIII sind u.a.:

- Die soziale Integration des jungen Menschen.
- Die eigenverantwortliche Lebensführung des jungen Menschen zu unterstützen und fördern in Verbindung mit einer besonders hohen Verfügbarkeit des/ der Betreuer.

- Erstellung individueller Konzepte und bei Bedarf besonderer Dokumentationsformen.
- Sicherung einer geeigneten Wohnmöglichkeit sowie der schulischen, beruflichen oder Arbeitsaufnahme.
- Hilfe zur eigenständigen Haushaltsführung; Umgang mit finanziellen Mitteln, selbstständige Wahrnehmung von Behördenkontakten und Geschäften des täglichen Lebens sowie die Hilfe zu einer konstruktiven Freizeitgestaltung.

Ziele nach § 35 a SGB VIII sind u.a.:

- Den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern

Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und erleichtern. Ziel der Eingliederungshilfe ist die Integration des Behinderten in die Gemeinschaft, in die Familie und das nähere soziale Umfeld sowie in den öffentlichen kulturellen Lebensbereich und die Realisierung eines angemessenen Berufes oder sonstigen angemessenen Tätigkeit.

- Eine drohende Behinderung zu verhindern, zu beseitigen oder zu mildern.

Ziele nach § 41 SGB VIII sind u.a.:

- Individuelle Persönlichkeitsentwicklung

Der junge Mensch soll eine eigenständige und gemeinschaftsfähige, sozial integrierte Persönlichkeit werden. Um selbständig leben zu können, soll er kontakt-, beziehungs- und konfliktfähig sein.

- Selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung

Entwicklung einer selbstständigen Lebensperspektive und eigenverantwortlichen Lebensführung.

- Integration in Ausbildung und Beschäftigung

Erreichen eines Schulabschlusses und Entwicklung einer realistischen beruflichen Perspektive und deren Umsetzung.

2. Zielgruppe für das Leistungsangebot

2.1 Notwendige Ressourcen (optional)	Es benötigt: - Die Freiwilligkeit und Motivation des jungen Menschen. - Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Mitarbeit in der Hilfeform muss kurz- bis mittelfristig hergestellt werden können. - Die Bereitschaft zum Umgang mit Tieren. - Die Bereitschaft zur Einhaltung der Haus- und Hofregeln. - Die Bereitschaft sich mit den anstehenden Aufgaben auseinander zu setzen. - Eine positive Grundhaltung zu der angebotenen Maßnahme.
--	---

	Die Nationalität ist nicht bedeutend aber die deutsche Sprache muss weitgehend beherrscht werden.
2.2 Ausschlüsse	Junge Menschen, die nicht betreut werden können: - mit manifestem Gewaltverhalten gegen Menschen - mit gewalttätigem Handeln gegen Tiere - die zünden - mit akuter Drogen-, Tabletten- und Alkoholproblematik - mit akuten und schwerwiegenden neurologischen und psychiatrischen Krankheitsbildern Generell wird in jedem Einzelfall genau geprüft, ob das Leistungsangebot den individuellen Bedarfen des jungen Menschen gerecht werden kann.

3. Strukturdaten des Leistungsangebotes

3.1 Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität (ambulant)	Pro Fachkraft können bis zu zwei junge Menschen betreut werden. Jede Unterbringung wird individuell geprüft.
3.2 Personelle Ausstattung (Stellenumfang -VZÄ- und Qualifikation/Funktion, Personalschlüssel gem. §§ 11, 12 RV):	- 1 pädagogische Fachkraft für maximal 2 Betreuungen pro Projektstelle - Die Belegung ist abhängig von der Projektstelle. Somit ist auch eine 1:1 Belegung möglich. (siehe Betriebserlaubnis) - Staatlich anerkannte ErzieherIn bzw. SozialpädagogIn
3.2.1 päd. Fachkräfte	In jeder Projektstelle lebt mindestens eine ausgebildete pädagogische Fachkraft, welche bis zu zwei Betreuungen übernehmen darf; gemäß VZÄ der Hessischen Rahmenvereinbarungen. Die Erziehung, Betreuung und Pflege der jungen Menschen wird durch persönlich und fachlich geeignete männliche und weibliche Fachkräfte sichergestellt. Dies gilt auch in Vertretungsfällen z.B. bei Krankheit, Urlaub oder Fortbildung.

3.2.2 Hauswirtschaft	Alle Projektstellen kümmern sich eigenständig um jegliche hauswirtschaftlichen Arbeiten. Auch hier werden die jungen Menschen alters- und entwicklungsangemessen mitgenommen und angeleitet, um ihre Selbst- und Eigenständigkeit zu fördern.
3.2.3 Leitung	VZÄ nach den Hessischen Rahmenvereinbarungen
3.2.4 Verwaltung	VZÄ nach den Hessischen Rahmenvereinbarungen
3.2.5 Technischer Dienst	Alle Projektstellen kümmern sich eigenständig um Reparaturen. Die jungen Menschen werden in kleinere Reparaturen alters- und entwicklungsangemessen mit einbezogen und können sich dadurch kleinere Grundfähigkeiten erwerben.
3.2.6 Sonstige Dienste übergreifende Dienste wie z.B. psychologischer Dienst etc., ggf. Einbindung in den gesamten Trägerbereich	Der Träger sorgt für Vertretungs- und Entlastungskräfte bei Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc.
3.3 Einbindung des Angebots in die Trägerstruktur Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, ggf. zentralen Diensten	Der Träger arbeitet vertrauensvoll und transparent mit den belegenden Jugendämtern, Vormündern und Eltern sowie Aufsichtsbehörden zusammen und kommt den gesetzlichen Meldepflichten nach. Die Gesamtverantwortung und somit die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Träger. Grundsätzlich kann eine Belegung nur durch den Träger erfolgen, welcher auch an den Hilfeplangesprächen teilnimmt. Alle Honorarkräfte stimmen einer Überprüfung des Finanzamtes und der Deutschen Rentenversicherung zur „Statusfeststellung für Selbstständige“ zu. Zudem besitzt der Träger jederzeit Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten der jungen Menschen und den gemeinschaftlich genutzten Räumen. Die pädagogische Betreuung übernimmt die Projektstelle und verpflichtet sich zu einer ebenfalls vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Träger.

	Im Krisenfall wird der Träger sofort informiert und in die weitere Vorgehensweise einbezogen. Krisensituationen werden schriftlich dokumentiert und an den Träger weitergeleitet. Der Träger handelt nach den gesetzlichen Vorgaben und tritt ggf. mit den Vormündern/Eltern, fallführenden Jugendämtern und der Heimaufsicht in Kontakt, um die weitere Vorgehensweisen zu erörtern. Im jeweiligen Einzelfall wird entschieden, welche Maßnahmen in der pädagogischen Arbeit in der Projektstelle eingeleitet werden.
3.4 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	
3.4.1 Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlage Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Areals	Die genaue Beschreibung der Sachausstattung in den Projektstellen, erfolgt konkret in dem Leistungsprofil der jeweiligen Stelle.
3.4.2 Betreuungs- und Funktionsbereich Anzahl, (Gesamt-) Größe und (Grund-) Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungs- und Funktionsbereichs	Die Ausstattung der Räumlichkeiten wird vor Inbetriebnahme von der Aufsichtsbehörde geprüft und enthält alle gesetzlichen Mindestanforderungen. Darüber hinaus entscheidet die Projektstelle über zusätzliche Ausstattungsmöglichkeiten der von den jungen Menschen bewohnten Zimmer.
3.4.3 besondere Ausstattungsmerkmale	Diese können von Projektstelle zu Projektstelle variieren und werden im jeweiligen eigenen Leistungsprofil aufgeführt.
3.4.4 Fuhrpark, Fahrdienst	Die Projektstellen regeln alle Fahrdienste selbstständig und führen eigene Fahrzeuge.
3.5 Standortaspekte Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld	Die Standortaspekte richten sich immer nach dem jeweiligen Angebot im Unterbringungsort der betreuenden Standprojekt- bzw. Außenstelle des Trägers. In der Regel sind Kindertagesstätten und Schulen in unmittelbarer Nähe und entweder zu Fuß oder mit dem Schulbus, Auto oder Schultaxi zu erreichen. Zudem bietet der Träger auch Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder

	und Jugendliche, die weiter abgelegen sind und dadurch ein Clearing bzw. eine Auszeit auf Zeit (i.d.R. nicht länger als drei Monate) möglich machen. Hier spielt die Beschulung eine untergeordnete Rolle. Ausnahmeregelungen zur Beschulung werden immer mit den belegenden Jugendämtern, den Eltern bzw. VormünderInnen sowie weiteren notwendigen Stellen gemeinsam abgesprochen und individuell entschieden.
3.6 Sonstiges	Besondere Formen der pädagogischen Ausgestaltung des Alltags sind: Unsere Arbeit mit den Pferden Natural Horse-Man-Ship (NHS- vor allem geprägt von Pat Parelli, dessen Philosophie wir im Umgang mit Pferden teilen und auf deren Grundlage die Arbeit mit unseren Pferden beruht) basiert auf dem Kommunikationssystem, welches die Pferde untereinander benutzen, weitere Details s. beigefügte Konzeption.

4. Konkretisierung der Leistung

4.1 Betreuungssetting Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht rund um die Uhr. Sie unterstützen und leiten die jungen Menschen alters- und entwicklungsangemessen in der Bewältigung verschiedener Aufgaben an, die sich aus dem Alltag ergeben wie z.B.: - Sie sind zuverlässige Ansprechpartner stehen zur Verfügung, um den Aufbau und die Entwicklung einer tragfähigen Beziehung zu unterstützen und positiv zu besetzen. - Sie geben Hilfestellung bei individuellen Problemlagen. - Sie unterstützen und leiten bei schulischen Anforderungen wie Hausaufgaben an und begleiten tägliche Lernzeiten. - Sie unterstützen und leiten bei der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten an, die eine eigene Lebensführung ermöglichen (z.B. Kochen, persönlicher Raumgestaltung, adäquater Freizeitgestaltung, Einkaufen, Umgang mit Geld). - Sie unterstützen beim Aufbau und der Pflege sozialer (Außen) Kontakte. - Sie besuchen mit den jungen Menschen schul-, ausbildungs- und berufsbezogene Informationsveranstaltungen. - Sie helfen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikums- und Ausbildungsplatz. - Sie begleiten und unterstützen die jungen Menschen bei der Antragstellung bei Ämtern und Behörden. Es gilt eine 24 Stunden Betreuung (außer in der Beschulungszeit, da i.d.R. alle jungen Menschen schulpflichtig sind). Ausnahmen zu alternativen Beschulungen und Beschulungszeiten wie etwa Online-Beschulungen oder
---	--

	Langzeitpraktika, werden mit allen Beteiligten zu gegebener Zeit gemeinsam und individuell abgesprochen. In Krisenzeiten erfolgt grundsätzlich eine sofortige Meldung an den Träger, um umgehend und adäquat auf die Bedürfnisse des/ der jungen Menschen reagieren und eingehen zu können. Es werden in regelmäßigen Abständen alle gesundheitlichen Untersuchungen und Voruntersuchungen mit den jungen Menschen gemeinsam durchgeführt. Zudem wird individuell geschaut, ab wann ein junger Mensch einen Arzt- bzw. Vorsorgetermin alleine bewältigen kann. Um eine gesundheitliche Entwicklung nachhaltiger zu unterstützen, achten die Projektstellen besonders auf eine abwechslungsreiche Ernährung und regelmäßige sportliche Betätigung. Der Träger bietet den jungen Menschen in den Projektstellen eine familienorientierte Umgebung und eine intensiv unterstützende pädagogische Maßnahme an. Wir bieten individuelle Betreuungsmöglichkeiten durch eine transparente und auf Partizipation ausgelegte Arbeitsweise an. Für die normalen Freizeitinhalte sind alle Projektstellen selbst verantwortlich. Der Träger bietet der Projektstelle Pferdezeitstunden mit den trägereigenen Pferden an. Pferde von Mitarbeitern und Honorarkräften müssen nach dem Konzept des Trägers geschult werden, um zum Einsatz kommen zu dürfen. Generell können sich die jungen Menschen aber eigene Hobbys suchen und diese ausführen. Ebenso ist es gewollt sich seine freie Zeit so eigenständig zu gestalten, dass diese den Aufbau einer (prosozialen) Peer-Group ermöglicht. Über das Jahr verteilt unternehmen die Projektstellen besondere Ausflüge wie z.B. das Besuchen von: Freizeitparks, Kinos, regionale und überregionale Feste (Vieh- und Mittelalterliche Märkte) oder andere Veranstaltungen,
--	--

	die auf die Interessen der Adressaten abgestimmt sind. Pferdgestützte; Heil- und Erlebnispädagogische Fortbildungsangebote werden in regelmäßigen Klein- und Großteams vom Träger angeboten. Sollte der Verbleib eines betreuten Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung nicht weiter möglich sein, stellt der Träger über andere Betreuungskonzepte die Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen sicher, bis das belegende Jugendamt eine Anschlussmaßnahme oder anderweitige Lösung gefunden hat.
4.2 Aufnahme und Entlassungsverfahren	In der Abklärungs- und Anbahnungsphase findet mit allen Beteiligten (Sorgeberechtigten, Jugendamtsmitarbeitern, Bezugspersonen des Kindes, evtl. Therapeuten etc.) ein intensiver Austausch statt. Es werden notwendige Informationen gesammelt und vorhandene Dokumente ausgewertet. Gesprächsinhalte vor Aufnahme sind u.a.: - Alter & Problematik des Adressaten - Arztberichte; Diagnosen; Gutachten - Sichtung vorhandener Unterlagen wie Hilfepläne, Entwicklungsberichte, Zeugnisse, Vorgesehene Ziele der Maßnahme - Dringlichkeit der Aufnahme - Leistungen der Einrichtungen - Aufnahme- und Ausschlusskriterien - Vorstellung des pädagogischen Konzepts - Vorstellung schulischer und anderer Bildungsangebote - Eventuell Probewohnen - Beteiligung der jungen Menschen - Entscheidungsfindung aller Beteiligten - Vor Aufnahme ist die schriftliche Kostenzusage des Entgeltes und

	eventuell sofort anfallender zusätzlicher Fachleistungsstunden von einer unterzeichnungsberechtigten Person notwendig Die Anbahnungszeit wird einzelfallorientiert gestaltet und ist somit von unterschiedlicher Dauer. <u>Entlassung:</u> Wenn eine Maßnahme beendet wird, so kann es verschiedene Gründe hierfür geben z.B.: Wechsel in eine andere Einrichtung oder Institution (bspw. KJP), Rückführung in die Herkunftsfamilie, Abbruch der Maßnahme durch den Adressaten selbst oder ein Umzug in die eigene Wohnung bei Verselbstständigung bzw. regulärer Beendigung der Maßnahme. Die Projektstellen unterstützen den jungen Menschen bei einem Übergang, soweit dies möglich ist. Die jungen Menschen haben die Möglichkeit den Kontakt auch nach der Maßnahme aufrechtzuhalten und zu Besuch zu kommen. Wenn im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ein Auszug festgelegt wird, dann kann die weitere Begleitung des jungen Menschen im Rahmen der Hilfeplanung und in Absprache mit dem Jugendamt übernommen werden. Grundsätzlich wird jeder Auszug und die Gestaltung von Ablöseprozessen immer transparent für alle und gemeinsam mit dem jungen Menschen geplant. Die Beendigung der Betreuung und der mögliche Wechsel an einen anderen Lebensort (i.d.R. selbst angemieteten Wohnraum) wird langfristig und nachvollziehbar für alle am Hilfeprozess Beteiligten geplant und organisiert.
4.3 Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement,	Die Fachaufsicht über alle Fachkräfte der unterschiedlichen Einrichtungen obliegt der pädagogischen Leitung. Sie trägt zudem die Verantwortung für u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und dafür, dass Fortbildungen

Besprechungsstruktur	von allen Fachkräften wahrgenommen werden aber auch, dass regelmäßige Team- und Fallbesprechungen stattfinden. Der Träger und die einzelnen Projektstellen nehmen in regelmäßigen gemeinsam abgesprochenen Abständen externe Gruppen- und bei Bedarf auch Einzelsupervision wahr. Ebenso findet regelmäßig ein gemeinsamer Teamaustausch mit allen MitarbeiterInnen statt. Hier werden organisatorische und pädagogische Anliegen wie anstehende Termine und Fallbesprechungen thematisiert. Ebenso können nach individuellem Bedarf der MitarbeiterInnen Einzelgespräche auch im Rahmen von Optimierungsvorschlägen und/oder Beschwerdeverfahren mit dem Träger geführt werden. Zudem finden interne und externe Fortbildungen statt. Die Themen der Fortbildungen orientieren sich an den Bedarfen der Adressaten und den gesetzlichen Vorgaben und Veränderungen. Es finden nach Absprache regelmäßige gemeinsame Teamsitzungen statt in denen Fallbesprechungen ebenso ihren Raum haben, wie auch terminliche und dienstplanrelevante Anliegen. Die Teamsitzungen werden dann weitestgehend so eingerichtet, dass alle Fachkräfte an ihnen teilhaben können. Teamgespräche können auch in den jeweiligen Projektstellen durchgeführt und von ihnen ausgerichtet werden. Der Träger ist stets an den projektstellenübergreifenden Teamsitzungen zu beteiligen. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung ist ein stetiger Prozess der grundlegend vom Träger gesteuert wird. Dies zeichnet sich in vielen Bereichen aus wie bspw. innerhalb des Dokumentationsverfahrens. So gilt für alle Projektstellen, dass für jeden jungen Menschen eine Akte angelegt wird. In der Akte befinden sich u.a. Beobachtungen, Entwicklungsberichte und alle vereinbarten Hilfepläne.
-----------------------------	---

	Interne und externe Fortbildungen werden nach Absprache stetig besucht und in die Teams des Trägers getragen. Alle Absprachen mit den jeweiligen Jugendämtern der zu betreuenden Maßnahmen, sowie dem aufsichtführenden Jugendamt des Landkreises Waldeck- Frankenberg, haben für uns verbindlichen Charakter. Dazu hat der Träger eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß §§ 78 a ff SGB VIII“ mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg abgeschlossen. Dazu gehören die jährlichen Befragungen der jungen Menschen und der Fachkräfte mit einer sich anschließenden Auswertung, die im gemeinsamen Gespräch mit der Heimfachaufsicht stattfindet, um Optimierungsprozesse auf den Weg zu bringen.
4.4 Partizipation	Die Partizipation der jungen Menschen an Entscheidungs- und Informationsflüssen ist vorhanden, da diese immer in alle Prozesse eingebunden sind, die unser tägliches Handeln bestimmen. Einmal wöchentlich findet eine verpflichtende Jugendkonferenz zu allen anliegenden Themen statt. Beschwerdeverfahren für junge Menschen Zu den Rechten der jungen Menschen gehört ebenso wie die Beteiligung auch die Möglichkeit sich bei Unzufriedenheit zu beschweren oder Optimierungsideen zu entwickeln, zu kommunizieren und zu vertreten. Dazu gehören z.B.: - Die Möglichkeit der Nutzung von Einzelgesprächen innerhalb des Erzieher- bzw. Leitungsteams. - Ständige Nutzung eines Beschwerdebogens. Dieser wird auch immer 1x wöchentlich zur Jugendkonferenz ausgefüllt, da er auch eine Spalte keine Beschwerden zum Ankreuzen enthält. Der Beschwerdebogen kann auch anonym eingereicht werden.

	Weitere Möglichkeiten der Beschwerdeführung werden mit den jungen Menschen in fortlaufenden Aufklärungsgesprächen thematisiert.
4.5 Elternarbeit	Eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Angehörigen und des jungen Menschen ist maßgeblich für den Erfolg einer Hilfe. Wir bringen den Beteiligten eine wertschätzende Haltung entgegen. Die Beteiligten sollen ihre Vorstellungen und Erwartungen und Zielsetzungen selbst formulieren. Fragen, welche mit der Familie in gemeinsamen Gesprächen erörtert werden können, können u.a. sein: Wie verhält man sich auch in Krisensituationen respektvoll? Wie gehen wir im Alltag aber auch in Streitsituationen bzw. bei Meinungsverschiedenheiten miteinander um? Wie achte ich die Privatsphäre des anderen? Wir bieten ggf. auch begleitete Besuche im Elternhaus an. Das heißt konkret, dass wir den jungen Menschen für einen Tagesbesuch im Elternhaus entweder absetzen oder auch begleitend anbieten können. Hinzu kommen regelmäßige Telefonate, Förderung der Briefkontakte und Besuche die die Eltern nach Absprache an den Wochenenden oder bei Geburtstagen tätigen können. Dabei können wir bei der Suche nach geeigneten Übernachtungsmöglichkeiten unterstützend wirken. Zudem arbeiten wir gemeinsam mit den Eltern an angestrebten Zielen, die im Hilfeplanverfahren festgelegt werden.
4.6 Vernetzung und Kooperation	Der Träger stellt Vernetzungen und Kooperationen sicher mit den örtlichen Stellen wie Polizei, Jugendamt und hier insbesondere die Heimaufsichtsbehörde sowie den Vormündern, Eltern und belegenden Jugendämtern. Hinzu kommt bei Bedarf die Zusammenarbeit mit der zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), den ambulanten Außenstellen der KJP sowie Therapeuten und Psychologen. Ein besonderer Austausch gilt den Schulen die die jungen Menschen

	besuchen und ggf. den beruflichen Ausbildungsstätten, um Prozesse nachhaltig zu gestalten und Gelingen zu lassen. In Krisenfällen kooperiert die Einrichtung ggf. auch zeitlich begrenzt mit anderen Trägern, um eine Entlastung für den jungen Menschen und sein Umfeld zu ermöglichen. Gleichzeitig steht der Träger auch anderen Trägern in Krisensituationen und nach Abschluss eines Kooperationsvertrages zur Verfügung, um auch hier unterstützende Hilfe anzubieten.
4.7 Sonstiges	Besondere Formen der pädagogischen Ausgestaltung des Alltags sind in einigen Projektstellen und im Angebot des Trägers: Unsere Arbeit mit den Pferden Natural Horse-Man-Ship (NHS- vor allem geprägt von Pat Parelli, dessen Philosophie wir im Umgang mit Pferden teilen und auf deren Grundlage die Arbeit mit unseren Pferden beruht) basiert auf dem Kommunikationssystem, welches die Pferde untereinander benutzen.

5. Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

5.1 Zuständigkeit beim freien Träger	Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten jungen Menschen nehmen die Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vor. Bei der Gefährdungseinschätzung wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Einbezogen werden auch der junge Mensch sowie deren Erziehungsberechtigte, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird. Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
---	---

	Die Leitung und/ oder ein Leitungsvertreter werden bei einem Bekanntwerden einer Gefährdung unmittelbar telefonisch und schriftlich informiert.
5.2 Eignung der Beschäftigten	Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer im § 72a SGB VIII genannten Straftat des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zur Wahrnehmung der Aufgaben haben die Personen in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Hinsichtlich der Fortbildung der Mitarbeiter / innen ermöglichen der öffentliche und der freie Träger je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter / innen, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden
5.3 Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung	Der Träger ist Mitglied im bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.; und erhält hier im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung Unterstützung und fachliche Beratung von einer vom Verband gestellten „Insofern erfahrenen Fachkraft“. Des Weiteren unterstützen die Fachkräfte der Projektstellen in ihrer Arbeit in Bezug auf Kindeswohlgefährdung, neben Fort- und Weiterbildungen zum Thema, auch Literaturhandreichungen wie bspw.: - Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (ISA-Institut für soziale Arbeit e. V.) - Arbeitshilfen Bundeslandesjugendämter - Arbeitsgruppe „Vernachlässigung von Kindern“ - Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und

	Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen etc. <u>Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:</u> 1. Sofortige Informationen an den Träger 2. Unmittelbare Einbeziehung des Jugendamtes 3. Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch Einbeziehung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ 4. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen - soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird 5. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft 6. Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen 7. Stetige Weiterleitung aller Information an das zuständige Jugendamt und die Heimaufsichtsbehörde Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In jedem Fall erfolgt eine unmittelbare Information an das Jugendamt durch den Träger. Der ASD nimmt eine Einschätzung der Gefährdungslage vor und entscheidet über das weitere Vorgehen. Ablauf: - Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die
--	---

	Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes und den Träger. - Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. - Der Träger informiert alle am Prozess beteiligten und relevanten Stellen (Jugendamt/ Vormund/ Heimaufsicht etc.) - Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Dabei verpflichtet sich der Träger zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.
--	--

Zur Information (und damit nicht Bestandteil der Vereinbarung):

**Konzeptionelle Grundlagen
Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII**